



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

44. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 31.08.2018	Nummer 15
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
86	Neubesetzung des Kehrbezirks Hochsauerlandkreis 18	104
87	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag des Herrn Andre Kotthoff auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage im Stadtgebiet Meschede	104
88	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	105
89	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	109

86 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HOCHSAUERLANDKREIS 18

Mit Wirkung zum 01.09.2018 wurde

Herr
Andreas Frese
Zur Lieth 11
59939 Olsberg
Tel.: 02985 – 9799266
Mobil: 0160 – 97731330
E-Mail: info@schornsteinfeger-frese.de

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 18 bestellt. Die Bestellung ist bis zum 31.08.2025 befristet.

Bis zum 31.07.2018 war Herr Günter Wiese für den Kehrbezirk HSK 18 zuständig. Vom 01.08. bis zum 31.08.2018 wird der Kehrbezirk noch vorübergehend von Herrn Rudolf Kemmerling (Kehrbezirk HSK 25) verwaltet.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 18 umfasst aus der Gemeinde Bestwig die Ortsteile Bestwig, Grimmlinghausen, Nuttlar und jeweils Teile von Velmede und Ostwig. Aus der Stadt Brilon gehören die Ortsteile Altenbüren, Esshoff und jeweils Teile von Brilon und Rixen zum Kehrbezirk sowie aus der Stadt Olsberg der Ortsteil Antfeld. Das genaue Kehrbezirksverzeichnis kann im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten) abgefragt werden.

Meschede, 22.08.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 44 Rechts-, Gewerbe- und
Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten
Az.: 44/32 55-01/0218

Im Auftrag

gez.
Schröjahr

87 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DES HERRN ANDRE KOT- THOFF AUF ERTEILUNG EINER GE- NEHMIGUNG NACH § 16 BIMSCHG FÜR DIE ERWEITERUNG EINER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BIOGAS- ANLAGE IM STADTGEBIET MESCHEDÉ

Herr Andre Kotthoff, Mielinghausen 2, 59872 Meschede-Berge hat beim Hochsauerlandkreis, als

zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.07.2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage in Mielinghausen auf dem Grundstück Gemarkung Enkhausen, Flur 4, Flurstücke 41, 42 und 44 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

- 1. Errichtung und Betrieb eines Spitzenlast - BHKWs (BE 3),**
bestehend aus:
 - Gas-Otto-Motor Typ avus 500plus BG der Firma 2G mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.295 kW und eine elektrische Leistung von 550 kW_{el} (M4)
 - BHKW - Container
 - Gasaufbereitung
 - Trafostation
 - sowie der erforderlichen baulichen Maßnahmen und Errichtung der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen.
- 2. Errichtung und Betrieb eines Separators (BE 2)**
- 3. Errichtung und Betrieb eines Havariewalls/-beckens**
- 4. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 916 kW auf 2.211 kW ohne Ausbau der Produktionskapazität.**
- 5. Die Betriebszeiten des Spitzenlast - BHKWs (BE 3, M4) beträgt täglich max. 6 Stunden.**

Gemäß den Ziffer 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG gem. Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und

Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) eingesehen werden.

Brilon, 31.08.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40353-2017-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

88 BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat mit Antrag vom 23.07.2018 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 1 Windenergieanlage (HR 5) auf den nachgestehend genannten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA HR 5	Oesdorf	6	15, 20, 122, 123, 139, 140, 186

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENECON E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragsstellers wird eine UVP durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **07.09.2018** bis **08.10.2018** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG),
Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt),
Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projekturzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellungskosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte M.: 1:25.000, Deutsche Grundkarte M.: 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung ENECON E-138 EP3, Hinderisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“ E138 EP3; 160 m Hybridturm
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung,

	Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Information - Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3-HT-160-ES-C01, Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3, Angaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES (Betriebsmodi Os, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES, Datenblatt – Schalleistungspegel und Leistungskurve E-138 EP 3 4 MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON WEA Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, Herstellererklärung zur Gültigkeit des Gutachtens zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON WEA bei Einsatz der Rotorblattheizung, Technische Beschreibung – ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen – ENERCON Befuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON WEA, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung – ENERCON WEA: Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON WEA

	Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zu Arbeitsschutz, Personen- und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfall-Verordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, Schallgutachten, Schattenschwurgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) , Umweltverträglichkeitsstudie, Artenschutzprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter: http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **07.09.2018** bis **08.11.2018** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 05.12.2018
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Hauptschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 31.08.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40407-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen
und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG –
Genehmigungsverfahren**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln

beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV – Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Ände-

rungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV – Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV – Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Un-

terlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV – Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV – Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

89 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES- ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Pascal Konrad Reinhold ROTSCH *08.01.1998 in Meschede, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Basmecker Weg 4, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-PR198 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 12.07.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-PR198).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 12.07.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 29. August 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-PR198

Im Auftrag

gez.
Dolle
